

Erläuterungen zur Überlastungsanzeige

Bei der Überlastungsanzeige geht es darum, den Mitarbeitern für den konkreten Fall eines nach Zeit und Situation erfassbaren Sachverhalts eine Hilfe an die Hand zu geben, damit sie

1. ihren Dienstgeber von der kritischen Arbeitsplatzsituation unterrichtet;
2. Gründe darlegt, die sie zu einem konkreten Handeln zwingen; z.B. Weigerung, Arbeit dann zu leisten, wenn das Maß der gesetzlichen Bestimmungen überschritten wird und wegen nachlassender Leistungsfähigkeit eine Gefährdung der Patienten sowie der eigenen Person gegeben sind;
3. dem Dienstgeber deutlich macht, warum pflegerische Tätigkeiten vorrangig ausgeübt und Verwaltungstätigkeiten sowie berufsfremde Tätigkeiten in den Hintergrund treten bzw. gar nicht mehr durchgeführt werden können.

Neben den Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis -Pflicht des Mitarbeiters zur Arbeitsleistung und Vergütungspflicht des Arbeitgebers (Dienstgebers) - bestehen eine Vielzahl wechselseitiger Nebenpflichten. Die wichtigste Nebenpflicht des Mitarbeiters wird als Treuepflicht bezeichnet.

Im Rahmen dieser Treuepflicht ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Dienstgeber einen drohenden (der Schadenseintritt ist wahrscheinlich) oder voraussehbaren Schaden (der Schadenseintritt steht unmittelbar bevor) unverzüglich anzuzeigen.

Die Überlastungsanzeige ist eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber bezüglich der Arbeitsbedingungen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährden und damit zu Schäden sowohl bei Patienten und Bewohnern mit eventuellen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen für den einzelnen Mitarbeiter als auch beim Arbeitgeber (Schadensersatzpflicht) führen können.

Viele Mitarbeiter scheuen sich oft, eine entsprechende Mitteilung an ihren Arbeitgeber zu schicken, da sie arbeitsrechtliche Konsequenzen oder Beeinträchtigungen fürchten.

Dem ist entgegen zu halten, dass sich eine entsprechende Hinweispflicht des Arbeitnehmers, den Arbeitgeber auf mögliche Schädigungen oder Gefährdungen des Patienten/Bewohners aufmerksam zu machen, als Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag (§ 611 BGB Dienstvertrag) und im Rahmen der sog. Treuepflicht gem.

§ 242 BGB als auch nach Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ArbSchG ergibt:

Liegt über einen längeren Zeitraum eine übermäßige Arbeitsbelastung (Überbeanspruchung) vor und drohen hierdurch Schäden oder sind diese für den Mitarbeiter voraussehbar, so ist er verpflichtet, den Arbeitgeber von dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen.

ArbSchG §15 (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten so wie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz (1) haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen Sorge zu tragen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

ArbSchG § 16 (1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich zu melden.

Die Überlastungsanzeige dient dazu, dem Arbeitgeber bzw. den Führungskräften Mängel zu verdeutlichen (z.B. unzureichende personelle Besetzung) mit dem Ziel, Änderungen zu erreichen. Der Arbeitnehmer bleibt jedoch grundsätzlich in der Pflicht, seine Dienstleistung unter Berücksichtigung der Weisungen mit der erforderlichen Sorgfalt zu erbringen:

Dies hat oftmals zur Folge, dass durch chronische Überbelastung des Pflegepersonals aufgrund von problematischen Pflegesituationen vor Ort, Überbelegung, häufiges Zurückholen aus dem geplanten Frei, vermehrt krankheitsbedingte Personalausfälle zu verzeichnen sind.

Kein Mitarbeiter ist arbeitsrechtlich verpflichtet und auf Dauer in der Lage, während der gesamten Arbeitszeit, und noch darüber hinaus, bis an die Grenze seiner Belastbarkeit zu gehen und Höchstleistungen zu vollbringen.

Den Pflegefachkräften stehen vielfach kaum oder gar nicht ausgebildete Pflegekräfte zur Seite. Nichtausgebildete Mitarbeiter müssen dann zum Teil die Arbeit von Kranken- und Altenpflegekräften übernehmen. Sie tragen in diesen Fällen alle damit verbundenen Risiken.

Durch die Anwendung des Instruments "Überlastungsanzeige" kann rechtzeitig, also vor Eintritt eines Schadensfalles, entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten auf eventuell bestehende Missstände aufmerksam gemacht und gezielt Abhilfe geschaffen werden. Die Pflegekraft ist nicht mehr alleine voll

verantwortlich. Damit stellt die Überlastungsanzeige eine Notbremse im Alltag einer Pflegefachkraft dar, die häufig und künftig noch eher zunehmend am Rande der Überlastung arbeiten muss.

Sicherlich ist eine Überlastungs- oder Entlastungsanzeige kein Freibrief in jeder Hinsicht. Sie entfaltet eher die Wirkung, dass zivilrechtlich in einem solchen nachgewiesenen Fall, ausschließlich der Arbeitgeber wegen Organisationsverschulden (§§ 823, 831, 31, 89 BGB) für etwaige Schadensersatzansprüche des Patienten/ Bewohners eintreten muss.

Ein Regress, d.h. Rückgriff auf die verursachende Pflegekraft ist somit dann nicht mehr zulässig.

Strafrechtlich gibt es leider keine absolute Enthftung, da es hier an den Gerichten liegt, denjenigen, der eine Straftat begangen hat, zu verurteilen oder freizusprechen. Eine Entlastungsanzeige ist jedoch auch in strafrechtlicher Hinsicht nicht überflüssig. Durch die entlastende Wirkung könnte die Strafe zumindest gemildert werden, wenn nicht gar ganz von einer Strafe abgesehen wird.

Deshalb empfehlen wir in den zuvor beschriebenen Situationen, unbedingt den Arbeitgeber in Form einer Über- oder Entlastungsanzeige auf den Mangel hinzuweisen und ihn zur Abhilfe aufzufordern.

Eine Überlastungsanzeige berechtigt nie zu pflichtwidrigem Handeln. Sie entbindet den Arbeitnehmer nicht von seinen Pflichten zur sorgfältigen Arbeitsleistung.

Die Überlastungsanzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Aus Beweisgründen ist die schriftliche Form vorzuziehen. Sie wird direkt an den direkten Vorgesetzten gerichtet, in diesem Fall an die Heimleitung, Pflegedienstleitung und zur Information an die MAV.